

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wegberg Bebauungsplan Nr. III – 22, Arsbeck – Roermonder Bahn

- I. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**
- II. Hinweise**
- III. Bekanntmachungsanordnung**

I.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 07.12.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. III-22, Arsbeck – Roermonder Bahn beschlossen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Arsbeck, südlich der Straße Roermonder Bahn bzw. nördlich der Bahntrasse. Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Grundlage für diesen Beschluss ist § 15 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg vom 21.02.2017, in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 02.05.2024.

II.

Hinweise

1. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung ist die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.12.2021 rechtskräftig und das Verfahren somit eingestellt.
2. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22.02.2017, in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 02.05.2024, durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche in dem Bekanntmachungskasten rechts neben dem Behinderteneingang im Rathausinnenhof (Rathausplatz 25, 41844 Wegberg,) und ist nach Ablauf dieser Frist vollzogen. Auf den Anschlag wird auf der Homepage der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) hingewiesen.

III. Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 10.09.2024 gefasste Beschluss zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 07.12.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans III-22, Arsbeck – Roermonder Bahn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

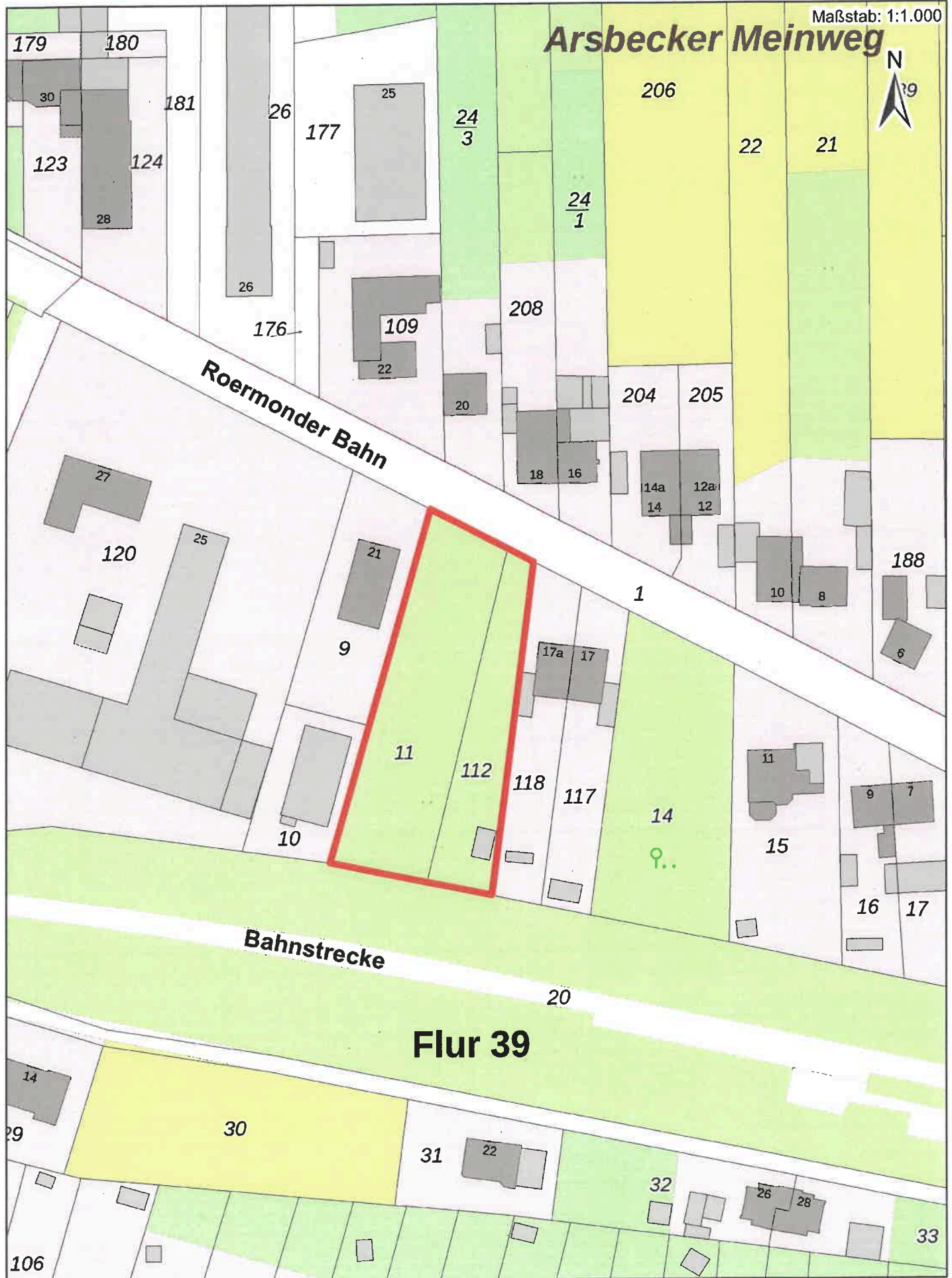
Wegberg, den 30.10.2024

Der Bürgermeister


Christian Pape

ausgegangen am: 19.11.2024 / Me

abgegangen am: _____



 Geltungsbereich